

Z historie Jednoty (1862–1869)

Statuten

In: Martina Bečvářová (author): Z historie Jednoty (1862–1869). (German). Praha: Prometheus, 1999. pp. 83–85.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/401756>

Terms of use:

© Jednota českých matematiků a fyziků

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

STATUTEN

des Vereines für freie Vortraege aus der Mathematik und Physik

- §1. Der Zweck des Vereines ist Ausbildung im Vortrage und Förderung des wissenschaftlichen Strebens im Gebiete der Mathematik und Physik.
- §2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind freie Vorträge über einzelne Partien aus den beiden oben genannten Fächern und darauf bezügliche Kritiken, desgleichen auch schriftliche Elaborate.
- §3. Der Verein, der einen academischen Charakter an sich trägt, steht unter dem Protektorate und der Aufsicht des k. k. Decanats der philosophischen Facultaet zu Prag.
- §4. Als Mitglieder des Vereines können nur immatrikulierte Hörer der Mathematik und Physik aufgenommen werden.
- §5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt gegen gehörige Anmeldung bei dem Praesidenten des Vereines, welcher den Aufzunehmenden in der nächsten Zusammenkunft den Mitgliedern des Vereines anzumelden hat. Diese haben sodann zu entscheiden, ob der Angemeldete unbedingt aufzunehmen ist oder erst nach vorausgegangener Überzeugung von dessen Fähigkeiten durch einen gelieferten Aufsatz.
- §6. Immatriculirten Universitätshörern ist als Gästen gegen Anmeldung bei dem Präsidenten der Eintritt zu den Vorträgen gestattet.
- §7. Als Versammlungsort ist dem Vereine, dessen beständiger Sitz in Prag bleibt, der mathematische Hörsal Nr III. im Clementinum (zu Prag) vom k. k. philosophischen Professoren-Collegium bewilligt worden.
- §8. Die Pflichten der Mitglieder sind:
1. Ein jedes Mitglied hat bei einer jeden Zusammenkunft des Vereines, die wöchentlich einmal stattfindet und 2 Stunden dauert, regelmässig zu erscheinen; im Falle des Nichterscheinens hat es die triftigen Gründe, die dasselbe vom Erscheinen abgehalten haben, dem Praesidenten anzugeben. Wenn es aber einen Vortrag zu halten hätte, so muss die Anmeldung zuvor geschehen.
 2. Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, im Wintersemester wenigstens 2, im Sommersemester wenigstens Einen Vortrag zu halten. Die Zeit des Vortrages bleibt ihm freigestellt. Jedoch hat es zuerst früher seinen Vortrag dem Präsidenten anzumelden.
 3. Ein jedes Mitglied hat sich den gesetzmässigen Anordnungen des Praesidenten willig zu unterordnen.
 4. Während des Vortrages hat sich ein jeder Anwesende mit dem gebührenden Anstande zu benehmen.

5. Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Vortrag auch schriftlich zu deponiren.

6. Auslagen des Vereines sind von allen Mitgliedern gemeinsam zu bestreiten.

§9. Die Rechte der Mitglieder sind:

1. Ein jedes Mitglied hat das Recht, ausser den Vorträgen, zu denen es nach §8-2 verpflichtet ist, so viele Vorträge zu halten, als es die Zeitumstände erlauben, wobei jedoch der früher Angemeldete den Vorzug hat.

2. Ein jedes Mitglied hat das Recht, nach geendigtem Vortrage sein Urtheil über denselben entweder sogleich, oder in der nächsten Zusammenkunft abzugeben. Die Kritik hat unter Vermeidung aller verletzenden Ausdrücke zu geschehen.

3. Einem jeden Mitgliede kommt das Recht zu, den Praesidenten, Vicepraesidenten und den Sekretaer des Vereines mitzuwählen.

4. Ein jedes Mitglied hat das Recht, seine Stimme abzugeben, wo es sich um die Aufnahme eines neuen Mitgliedes —§5— oder um die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Vereine —§16— handelt.

5. Ein jedes Mitglied hat im Falle des Eintreffens eines dem im §16 angeführten Punkte das Recht, einen Antrag auf Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Vereine zu machen.

§10. Die Leitung des Vereines kommt einem Praesidenten zu, dem ein Vicepraesident und ein Secretär beigegeben ist. Sowol der Praesident, als der Vicepraesident und der Secretär werden von den Mitgliedern des Vereines zu Anfange eines jeden Semesters aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§11. Pflichten des Praesidenten. Derselbe hat:

1. Den Verein nach Aussen hin zu vertreten.

2. Für Aufrechthaltung der Ruhe während der Zusammenkunft zu sorgen und bei etwaigen Überschreitungen den Betreffenden zu ermahnen.

3. Für eine regelmässige Folge der Vorträge Sorge zu tragen, desgleichen auch die Folge der Kritiken zu bestimmen.

4. Den beabsichtigten Ein- und Austritt eines Mitgliedes dem Vereine in der nächsten Zusammenkunft anzumelden.

§12. Rechte des Praesidenten.

1. Er führt den Vorsitz bei einer jeden Zusammenkunft.

2. Dem Praesidenten kommt das Recht zu, die Ordnung der angemeldeten Vorträge zu bestimmen, wobei auf §8-2 und §9-1 gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

3. Im Falle sich Niemand zum Vortrage melden sollte, bestimmt er mit billiger Berücksichtigung der Umstände ein Mitglied zum Vortrage, jedoch hat dies wenigstens eine Woche vor dem Vortrage zu geschehen.

§13. Sollte der Praesident irgendwie verhindert sein, seine Funktionen auszuüben, so tritt der Vicepraesident an dessen Stelle und übernimmt mit dieser auch die Rechte und Pflichten des Praesidenten. Auch hat der Vicepraesident sonst immer dem Praesidenten behilflich zu sein und für die gehörige Leitung des Vereines Sorge zu tragen.

§14. Der Secretär hat bei einer jeden Versammlung das Protokoll zu führen, die schriftlichen Elaborate im Empfang zu nehmen, zu numeriren und gehörig aufzubewahren.

§15. Es steht Jedem frei, gegen Anmeldung beim Praesidenten aus dem Vereine auszutreten. Der Verein wird durch den Praesidenten davon in Kenntniss gesetzt.

§16. Ein Mitglied ist als ausgeschlossen zu betrachten:

1. Wenn es durch einen ganzen Monat die Zusammenkünfte ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht besucht hat.

2. Wenn es beharrlich den Ermahnungen des Praesidenten keine Folge leistet.

3. Wenn es das festgesetzte Minimum von Vorträgen nicht einhält. Bei Vorhandensein eines dieser Punkte hat der ganze Verein über die Ausschließung des Mitgliedes zu entscheiden.

§17. Der Verein hört auf weiter zu bestehen, sobald weniger als 3 Mitglieder dem Vereine angehören.

§18. Jede Änderung dieser Statuten kann nur in einer Versammlung, zu welcher alle Mitglieder mit Angabe des Programms einzuladen sind, bestimmt werden.

Prag am 19. Jänner 1862